

TE Bvg Erkenntnis 2019/6/14 W258 2173967-2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.2019

Entscheidungsdatum

14.06.2019

Norm

AsylG 2005 §55

B-VG Art. 133 Abs4

Spruch

W258 2173967-2/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gerold PAWELKA-SCHMIDT über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, vertreten durch ARGE Rechtsberatung - Diakonie und Volkshilfe, 1170 Wien, Wattgasse 48, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX , AZ 1081687600-190289703, wegen Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 Asylgesetz 2005, zu Recht:

A) Die Beschwerde wird abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer (in Folge als "BF" bezeichnet) stellte am

XXXX in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz.

2. Mit Bescheid vom 14.09.2017 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in Folge als "belangte Behörde" bezeichnet) den Antrag des BF auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab (Spruchpunkte I. und II.), erteilte keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt III.) und legte die Frist für seine freiwillige Ausreise mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest (Spruchpunkt IV.).

3. Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde mit hg Erkenntnis vom 11.12.2018, AZ W238 2173967-1, abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof erkannte der gegen das Erkenntnis erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 28.12.2018, GZ E 5085/2018-4, die aufschiebende Wirkung zu. Mit Beschluss vom 25.02.2019, GZ E 5085/2018-7, lehnte er ihre

Behandlung ab und trat sie an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab, bei dem sie derzeit anhängig ist.

4. Mit Schreiben vom 23.03.2019 beantragte der BF die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK, den die belangte Behörde mit Bescheid vom XXXX wegen entschiedener Sache gemäß § 58 Abs 10 Asylgesetz 2005 zurückgewiesen hat.

5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde des BF vom 02.05.2019, die die belangte Behörde dem erkennenden Gericht unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 17.05.2019, hg eingelangt am 20.05.2019, zur Entscheidung vorgelegt hat.

Beweise wurden aufgenommen durch Einsicht in den Verwaltungsakt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Der folgende Sachverhalt steht fest:

Der BF, ein Staatbürger der Islamischen Republik Afghanistan, stellte am XXXX in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz, der letztlich mit hg Erkenntnis vom 11.12.2018, AZ W238 2173967-1, abgewiesen und die Rückkehrentscheidung der belangten Behörde bestätigt worden ist.

Im Erkenntnis wurden zum Privat- und Familienleben des BF die folgenden Feststellungen getroffen:

"1.1.4. Der Beschwerdeführer ist ledig und kinderlos. Er hat eine Freundin, mit der er seinen Angaben zufolge in einem Asylheim zusammenlebt. Sie ist afghanische Staatsangehörige und in Österreich subsidiär schutzberechtigt. Ein Großteil seiner Familie hält sich in Afghanistan auf. Nur seine Cousine lebt mit ihrem Mann und zwei Kindern in Österreich. Ihr und ihrer Familie wurde in Österreich subsidiärer Schutz zuerkannt. Der Beschwerdeführer lebte weder in Afghanistan noch in Österreich im gemeinsamen Haushalt mit seiner Cousine. Regelmäßige Besuche finden nicht statt. Seitdem der Beschwerdeführer in Österreich ist, traf er seine Cousine einmal und telefonierte einmal mit ihr. Eine finanzielle Abhängigkeit von seiner Cousine besteht nicht. Der Beschwerdeführer verfügt über freundschaftliche Kontakte zu österreichischen Privatpersonen. Seine Bindung zu Afghanistan ist angesichts seiner langen Aufenthaltsdauer im Herkunftsstaat - insbesondere auch unter dem Aspekt seiner Sozialisierung in einem afghanischen Familienverband, seiner Muttersprache Dari und der daraus abgeleiteten Verbundenheit mit der afghanischen Kultur - aber deutlich intensiver als jene zu Österreich. Der Beschwerdeführer möchte offensichtlich sein künftiges Leben in Österreich gestalten und hält sich seit seiner Asylantragstellung am XXXX im Bundesgebiet auf.

Der Beschwerdeführer wird im Rahmen der Grundversorgung versorgt. Er ist in Österreich nicht legal beschäftigt. Er hat zahlreiche Deutschkurse besucht und Nachweise für die erfolgreiche Ablegung von Deutschprüfungen auf dem Niveau A1, A2 und B1 vorgelegt. Derzeit besucht er Kurse auf dem Niveau B2 und C1. Zum Zeitpunkt der Verhandlung wies er gute Deutschkenntnisse auf. Der Beschwerdeführer nahm an einem Werte- und Orientierungskurs, an einem Wertedialog und an einem Lehrgang "Basisbildung Oberösterreich" teil. Er leistete gemeinnützige Arbeit für das Stadtamt Schwanenstadt sowie entgeltliche Tätigkeiten für ein Asylwerberquartier.

Im September 2017 wurde der Beschwerdeführer von der Johannes-Kepler-Universität als ordentlicher Studierender zum Bachelorstudium Elektronik und Informationstechnik unter der Bedingung zugelassen, dass er Ergänzungsprüfungen aus Mathematik, Physik und Deutsch ablegt. Im August 2018 wurde der Beschwerdeführer - ebenfalls unter der Bedingung der Ablegung näher bezeichneter Ergänzungsprüfungen - als ordentlicher Studierender zum Bachelorstudium Mechatronik zugelassen. Er absolviert derzeit den Vorstudienlehrgang.

Der Beschwerdeführer ist zum Zeitpunkt dieser Entscheidung strafrechtlich unbescholtene".

Zur Beziehung zu seiner Freundin führte das erkennende Gericht beweiswürdigend aus wie folgt:

"Erstmals in der Verhandlung brachte er glaubhaft vor, dass er eine Freundin hat, mit der er seinen Angaben zufolge in einem Asylheim zusammenlebt. Sie ist afghanische Staatsangehörige und in Österreich subsidiär schutzberechtigt. Er nannte in der Verhandlung von sich aus jedoch weder den Namen seiner Freundin noch Details der Beziehung. Auch allfällige Zukunftspläne (z.B. Heirat, Familienplanung) blieben vom Beschwerdeführer unerwähnt. Dem Beschwerdeführer ist es daher im Ergebnis nicht gelungen, eine intensive Bindung mit seiner Freundin aufzuzeigen."

Rechtlich folgerte das erkennende Gericht zu einem etwaigen Eingriff in das Privat- und Familienleben des BF wie folgt:

"3.3.3. Der Beschwerdeführer befindet sich seit XXXX im Bundesgebiet und hält sich demnach knapp dreieinhalb Jahre

in Österreich auf. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet stützte sich für die Dauer des Verfahrens alleine auf das Asylgesetz. Er konnte seinen Aufenthalt zunächst durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrags vorübergehend legalisieren.

Der Beschwerdeführer begründete sein Privatleben zu einem Zeitpunkt, als der Aufenthalt durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrags unsicher war. Er musste sich daher bewusst sein, dass er etwaige eingegangene Bindungen im Bundesgebiet im Falle der Abweisung seines Antrags nicht aufrechterhalten werden kann.

Der Beschwerdeführer ist ledig und kinderlos.

Seine Eltern, mehrere Geschwister, Tanten und Onkel leben in Afghanistan.

Seine Cousine lebt mit ihrem Mann und zwei Kindern in Österreich. Ihr und ihrer Familie wurde subsidiärer Schutz zuerkannt. Der Beschwerdeführer lebte weder in Afghanistan noch in Österreich im gemeinsamen Haushalt mit seiner Cousine. Regelmäßige Besuche finden nicht statt. Seitdem der Beschwerdeführer in Österreich ist, traf er seine Cousine einmal und telefonierte einmal mit ihr. Auch eine finanzielle Abhängigkeit von seiner Cousine besteht nicht. Vom Vorliegen eines Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK ist daher in Ermangelung einer hinreichend intensiven Beziehung und Bindung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Cousine nicht auszugehen.

Weiters hat der Beschwerde eine afghanische Freundin, mit der er seinen Angaben zufolge in einem Asylheim zusammenlebt. Sie ist afghanische Staatsangehörige und in Österreich subsidiär schutzberechtigt. Wie bereits in der Beweiswürdigung ausgeführt wurde, ist es dem Beschwerdeführer jedoch nicht gelungen, eine intensive Bindung mit seiner Freundin aufzuzeigen. Hinsichtlich der Beziehung des Beschwerdeführers ist zudem festzuhalten, dass diese in einer Phase begründet wurde, in der sich die Beteiligten (d.h. der Beschwerdeführer und auch seine Freundin) seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein mussten, was entsprechend stark in die Waagschale fällt. Im Ergebnis ist dem Beschwerdeführer daher eine Trennung von seiner Freundin zumutbar. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in Art. 8 EMRK liegt nicht vor.

Der Beschwerdeführer legte im Laufe des Verfahrens Bestätigungen über den Besuch von diversen Kursen bzw. Lehrgängen, insbesondere Deutschkursen, die Absolvierung von Deutschprüfungen, die Zulassung zu einem ordentlichen Studium und die Leistung gemeinnütziger und entgeltlicher Tätigkeiten sowie Empfehlungsschreiben vor.

Der Beschwerdeführer pflegt laut eigenen Angaben freundschaftliche Kontakte zu österreichischen Privatpersonen.

Er verfügt nicht über eigene, den Lebensunterhalt deckende Mittel und bezieht Leistungen aus der Grundversorgung. Er war in Österreich bisher nicht vollversicherungspflichtig beschäftigt. Der Beschwerdeführer hat Deutschkurse besucht und Nachweise für die erfolgreiche Ablegung von Deutschprüfungen auf dem Niveau A1, A2 und B1 vorgelegt. Derzeit besucht er Kurse auf dem Niveau B2 und C1. Zum Zeitpunkt der Verhandlung wies er gute Deutschkenntnisse auf. Er leistete gemeinnützige Arbeit für das Stadtamt Schwanenstadt sowie entgeltliche Tätigkeiten für ein Asylwerberquartier.

Im September 2017 wurde der Beschwerdeführer von der Johannes-Kepler-Universität als ordentlicher Studierender zum Bachelorstudium Elektronik und Informationstechnik unter der Bedingung zugelassen, dass er Ergänzungsprüfungen aus Mathematik, Physik und Deutsch ablegt. Im August 2018 wurde der Beschwerdeführer - ebenfalls unter der Bedingung der Ablegung näher bezeichneter Ergänzungsprüfungen - als ordentlicher Studierender zum Bachelorstudium Mechatronik zugelassen. Er absolviert derzeit den Vorstudienlehrgang.

Die Integration des Beschwerdeführers in Österreich ist, wenn auch Integrationsbestrebungen nicht in Abrede gestellt werden, nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes unter Berücksichtigung seiner erst vergleichsweise kurzen Aufenthaltsdauer nicht in hohem Grad ausgeprägt: Der Beschwerdeführer bestritt seinen Lebensunterhalt zuletzt im Rahmen der Grundversorgung und weist - wie dargelegt - keine intensiven familiären oder sonstigen Beziehungen im Bundesgebiet auf. Er verfügt zwar über gute Deutschkenntnisse und ist in Österreich als ordentlicher Studierender zugelassen. Darüber hinaus zeigte er sich zur Leistung von gemeinnützigen Tätigkeiten bereit und knüpfte soziale Kontakte im Bundesgebiet. Eine tiefgreifende Integrationsverfestigung konnte jedoch nicht erkannt werden, zumal auch der Zeitraum des Aufenthalts des Beschwerdeführers mit knapp dreieinhalb Jahren im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 30.07.2015, Ra 2014/22/0055, mwH) und der oben getroffenen Ausführungen als kurz anzusehen ist. Fallbezogen ist auch dem Umstand Bedeutung beizumessen, dass das Studium zu einer Zeit

begonnen wurde, während der sein Aufenthaltsstatus als unsicher anzusehen war und der negative Bescheid des BFA bereits ergangen ist, weshalb für ihn kein ausreichender Grund zur Annahme bestand, er werde dauerhaft in Österreich bleiben dürfen. [...]

Der Beschwerdeführer wurde in Afghanistan geboren und verbrachte den überwiegenden Teil seines Lebens im Herkunftsstaat. Er ist in einem afghanischen Familienverband aufgewachsen und spricht eine in seiner Heimat weit verbreitete Sprache (Dari) auf muttersprachlichem Niveau. Seine Kernfamilie lebt in Afghanistan. Seine Bindung zu Afghanistan ist angesichts seiner langen Aufenthaltsdauer im Herkunftsstaat - insbesondere unter dem Aspekt seiner Sozialisierung in einem afghanischen Familienverband, seiner Muttersprache und der daraus abgeleiteten Verbundenheit mit der afghanischen Kultur - deutlich intensiver als jene zu Österreich. Es deutet nichts darauf hin, dass es dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat nicht möglich wäre, sich wieder in die dortige Gesellschaft zu integrieren.

Der Beschwerdeführer ist nicht vorbestraft. Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer strafrechtlich unbescholtener ist, stellt laut Judikatur weder eine Stärkung der persönlichen Interessen noch eine Schwächung der öffentlichen Interessen dar (VwGH 21.01.1999, 98/18/0420). Der Verwaltungsgerichtshof geht vielmehr davon aus, dass es von einem Fremden, der sich im Bundesgebiet aufhält, als selbstverständlich anzunehmen ist, dass er die geltenden Rechtsvorschriften einhält.

Ausgeprägte private und persönliche Interessen hat der Beschwerdeführer im Verfahren nicht dargetan. Es sind - unter Berücksichtigung der knapp dreieinhalbjährigen Aufenthaltsdauer - auch keine Aspekte einer außergewöhnlichen schützenswerten, dauernden Integration hervorgekommen. Zudem ist die Schutzwürdigkeit seines Privat- und Familienlebens in Österreich aufgrund des Umstandes, dass er seinen Aufenthalt nur auf einen im Ergebnis nicht berechtigten Asylantrag gestützt hat, nur in geringem Maße gegeben. Im Hinblick auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer den überwiegenden Teil seines Lebens im Herkunftsstaat verbracht hat, demgegenüber die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet als kurz zu bezeichnen ist, ist davon auszugehen, dass anhaltende Bindungen zum Herkunftsstaat bestehen, zumal seine Familie nach wie vor in Afghanistan lebt.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in Österreich Deutschkurse besucht hat und (kürzlich) ein Studium begonnen hat, erhöht zwar zweifelsfrei den Grad seiner Integration in Österreich, bewirkt jedoch letztlich keine entscheidungsmaßgebliche Erhöhung des Gewichts der Schutzwürdigkeit seiner persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich. Auch nach der Judikatur des EGMR bewirkt in Fällen, in denen das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die betroffenen Personen der Unsicherheit ihres Aufenthaltsstatus bewusst sein mussten, eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nur unter ganz speziellen bzw. außergewöhnlichen Umständen ("in exceptional circumstances") eine Verletzung von Art. 8 EMRK (vgl. VwGH 29.04.2010, 2009/21/0055 mwN).

Der Beschwerdeführer hat zwar Integrationsbemühungen gezeigt. Allerdings erachtet der Verfassungsgerichtshof selbst bei weitreichenden Integrationsschritten (z.B. hervorragende Deutschkenntnisse, Hauptschulabschluss, erfolgreicher Besuch einer HTL, österreichischer Freundeskreis und österreichische Freundin) einen etwa dreijährigen Aufenthalt als nicht ausreichend, um eine Ausweisung für dauerhaft unzulässig zu erklären (vgl. VfGH 12.06.2013, U485/2012; s. etwa auch VwGH 25.02.2010, 2010/18/0029 mwH). Wie bereits dargelegt, musste sich der Beschwerdeführer bei allen Integrationsbemühungen seines unsicheren Aufenthaltsstatus und damit auch der Vorläufigkeit seiner Integrationsschritte bewusst sein.

Daher ist im Lichte einer Gesamtbetrachtung davon auszugehen, dass die Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib im Bundesgebiet nur geringes Gewicht haben und gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen aus der Sicht des Schutzes der öffentlichen Ordnung, dem nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein hoher Stellenwert zukommt, in den Hintergrund treten. Die Erlassung der Rückkehrentscheidung war daher im vorliegenden Fall gemäß § 9 BFA-VG geboten und ist auch nicht unverhältnismäßig."

Am 22.03.2019 stellte der BF einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 Asylgesetz 2005. Begründend nannte er im Antrag und in der gegenständlichen Beschwerde diverse Beschäftigungen, Ausbildungen und Sprachkenntnisse, die vor dem 11.12.2018 liegen bzw. erworben wurden. Hinsichtlich der Zeit nach dem

11.12.2018 führte er begründend (und in seiner Beschwerde ergänzend) aus, dass er seit 04.03.2019 für 40 Stunden pro Woche um einen Stundenlohn von EUR 7,87 brutto in einer Baumschule arbeite; hierfür habe er vom AMS eine Beschäftigungsbewilligung vom 04.03.2019 bis zum 29.04.2019 erhalten, die bis zum 17.09.2019 verlängert worden sei.

Hinsichtlich eines bestehenden Privat- und Familienlebens gab er eine Cousine in Wien mit ihrer Familie, die er einmal pro Monat besuche, und zwei Cousins, die er in Braunau einmal pro Woche besuche, an. Weiters habe er eine Freundin, eine subsidiär Schutzberechtigte, die er im Jänner 2017 kennen gelernt habe und mit der er seit März 2017 - seit März 2019 auch unter gemeinsamer Meldeadresse - zusammenlebe. Sie würden einander täglich sehen, heiraten und Kinder bekommen wollen.

2. Die Feststellungen gründen auf der folgenden Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen Verwaltungsakt.

3. Rechtlich folgt daraus:

Zu Spruchpunkt A)

Die zulässige Beschwerde ist nicht berechtigt.

3.1. Relevante Gesetzesbestimmungen und Judikatur:

Gemäß § 55 Abs 1 Asylgesetz 2005 ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ua auf begründeten Antrag eine "Aufenthaltsberechtigung plus" zu erteilen, wenn dies gemäß § 9 Abs 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist und die Voraussetzungen gemäß § 55 Abs 1 Z 2 Asylgesetz 2005 vorliegen. Liegen letztere nicht vor, ist eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen (§ 55 Abs 2 Asylgesetz 2005).

Gemäß § 9 Abs 2 Asylgesetz 2005 sind bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK insbesondere zu berücksichtigen:

"1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,

4. der Grad der Integration,

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,

6. die strafgerichtliche Unbescholtenseit,

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist."

Gemäß § 58 Abs 10 Asylgesetz 2005 sind Anträge gemäß § 55 leg cit als unzulässig zurückzuweisen, wenn gegen den Antragsteller eine Rückkehrsentscheidung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 9 Abs 2 BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Art 8 EMRK erforderlich macht, nicht hervorgeht.

Ein in diesem Sinne geänderter Sachverhalt liegt dann vor, wenn er für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die rechtskräftige Entscheidung gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann. Die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides, dh eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Art 8 EMRK, muss also zumindest möglich sein; in dieser Hinsicht hat die Behörde eine Prognose zu treffen. Dabei ist die Wesentlichkeit der Sachverhaltsänderung nach der Wertung zu beurteilen, die das geänderte Sachverhaltselement in der seinerzeitigen

Entscheidung erfahren hat. Bei dieser Prognose sind die nach Art 8 EMRK relevanten Umstände jedenfalls soweit einzubeziehen, als zu beurteilen ist, ob es angesichts dieser Umstände nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann, dass im Blick auf früher maßgebliche Erwägungen eine andere Beurteilung nach Art 8 EMRK unter Bedachtnahme auf den gesamten vorliegenden Sachverhalt nunmehr geboten sein könnte. Eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Art 8 EMRK muss sich zumindest als möglich darstellen. (vgl das noch zu § 44b NAG ergangene Erkenntnis VwGH 22.01.2014, 2013/22/0007, das auf § 58 Abs 10 AsylG 2005 übertragbar ist, weil § 44b NAG im Wesentlichen § 58 Abs 10 AsylG 2005 entspricht (ErläutRV 1803 BlgNR 24. GP 50); siehe auch VwGH 05.05.2015, Ra 2014/22/0115)

3.2. Angewendet auf den Sachverhalt bedeutet das:

3.2.1. Gegen den BF, einem Drittstaatsangehörigen, besteht eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung. Der Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 Asylgesetz 2005 wäre daher zurückzuweisen, wenn seine Erteilung trotz des vorgebrachten geänderten Sachverhalts ausgeschlossen wäre.

3.2.2. Soweit sich der BF in seinem Vorbringen auf Sachverhaltselemente bezieht, die sich auf Zeiten vor dem 11.12.2018 beziehen, ist daraus für den BF nichts zu gewinnen, weil darüber das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Erkenntnis vom 11.12.2018 abgesprochen hat.

3.2.3. Der BF macht in seinem Antrag und in der Beschwerde aber auch neue Sachverhaltselemente geltend. So lebe er seit März 2017 mit seiner Freundin - seit März 2019 auch unter gemeinsamer Meldeadresse - zusammen, mit der er nunmehr verlobt sei; sie würden heiraten und Kinder bekommen wollen. Er habe zwei Cousins in Braunau, die er wöchentlich besuche. Seit 04.03.2019 arbeite er auf Grund einer befristeten Beschäftigungsbewilligung des AMS in einer Baumschule und verdiene pro Monat etwa EUR 1.000,00 netto. Mit diesem Vorbringen zeigt der BF allerdings keine Änderung des Sachverhalts auf, die zu einem anderen Bescheidergebnis, dh zur Erteilung eines Titels nach § 55 Asylgesetz 2005 führen könnte:

So ist hinsichtlich der Beziehung des BF zu seiner Freundin entgegen zu halten, dass sie bereits in der hg Entscheidung vom 11.12.2018 berücksichtigt worden ist und der BF mit ihr bereits damals - zumindest im Asylheim - zusammengelebt hat. Die Beziehung hätte sich damit lediglich durch eine gemeinsame Meldeadresse, Heirats- und Kinderwunsch und die längere Dauer von zweieinhalb statt zwei Jahren intensiviert. Die Intensivierung wäre darüber hinaus nur eingeschränkt zu berücksichtigen, weil sie nach der negativen hg Entscheidung vom 11.12.2018, dh zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sich sowohl der BF als auch seine Freundin des unsicheren Aufenthaltsstatus des BF bewusst sein mussten (vgl bspw VwGH 21.04.2011, 2011/01/0132).

Ebenso sind hinsichtlich der beiden Cousins aus der Aktenlage - insbesondere wurden sie in der Beschwerde nicht mehr erwähnt - nicht einmal im Ansatz zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit zwischen ihnen einerseits und dem BF andererseits ersichtlich, weshalb sie nicht unter den Schutz des Art 8 Abs 1 EMRK fallen (siehe zB VwGH 19.11.2010, 2008/19/0010).

Bei seiner vorgebrachten beruflichen Tätigkeit, durch die er derzeit selbsterhaltungsfähig wäre, ist zu berücksichtigen, dass sie zwar auf Grund der Beschäftigungsbewilligung mit 17.06.2019 befristet wäre, sie aber - auf Grund der vorgebrachten bereits einmal erfolgten Verlängerung - im Falle der Erteilung eines Titels gemäß § 55 Asylgesetz 2005 wahrscheinlich verlängert werden würde.

Schwerer als die geänderten Sachverhaltselemente wiegt aber der - im Sinne der Judikatur zum Eingriff in Privat- und Familienleben (vgl VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; vgl auch VwGH 30.07.2015, Ra 2014/22/0055, wonach einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die durchzuführende Interessenabwägung zukommt) - mit nunmehr etwa drei Jahren und zehn Monaten, statt drei Jahren und vier Monaten, nach wie vor sehr kurze Aufenthalt im Bundesgebiet, weshalb das Vorbringen des BF, auch unter Berücksichtigung der bereits im hg Erkenntnis vom 11.12.2018 festgestellten Integrationsbemühungen des BF, nicht geeignet ist, zu einem im Vergleich zum hg Erkenntnis vom 11.12.2018 anderen Ergebnis der Interessensabwägung nach § 55 Asylgesetz 2005 zu führen.

3.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 Asylgesetz 2005 somit zu Recht wegen entschiedener Sache gemäß § 58 Abs 10 Asylgesetz 2005 zurückgewiesen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

3.4. Da dem Sachverhalt das Vorbringen des BF zu Grunde zu legen war und im Übrigen lediglich Rechtsfragen zu klären waren, konnte trotz Antrags des BF von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn es von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Das Erkenntnis ist nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängig, weil sich das erkennende Gericht hinsichtlich der zu lösenden Rechtsfragen, nämlich insbesondere der Anwendung des § 58 Abs 10 Asylgesetz 2005, auf (übertragbare) einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stützen konnte und eine in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs erfolgte einzelfallbezogene Abwägung, inwiefern das Vorbringen des BF zu einem anderen Ergebnis der Interessensabwägung nach § 55 Asylgesetz 2005 führen könnte, nicht reversibel ist.

Schlagworte

Aufenthaltstitel, entschiedene Sache, Identität der Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W258.2173967.2.00

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at